

Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth



Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Fürther Str. 112, 90429 Nürnberg

01 3C4D 7040 36 5000 0F22
DV 08.24 0,85 Deutsche Post



*K4000*7606458*0869*06*000242*

Herrn
Bernd Michael Uhl

Herr Staatsanwalt als Gruppenleiter Dr. Hader

Telefon: 0911 321-2456

Telefax: 0911 321-2466

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen

404 AR 278302/23

hak
Datum

03. August 2024

Vorermittlungsverfahren gegen Olaf Scholz
wegen Volksverhetzung

Sehr geehrter Herr Uhl,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 29.07.2024 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

Gegenstand des Verfahrens ist eine Strafanzeige vom 24.06.2023 gegen den Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, Olaf Scholz. Er soll am Kirchentag Mitte Juni 2023 in Nürnberg gesagt haben: „Ich habe schon den Witz gemacht beim Europäischen Rat: Deutschland muss einen großen Strand am Mittelmeer haben. Denn tatsächlich kommen mehr Flüchtlinge, die über das Mittelmeer nach Europa kommen, in Deutschland an als in den Mittelmeer-Anreiner-Ländern im Einzelnen.“

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/staatsanwaltschaft/nuernberg-fuerth/ oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift
Fürther Str. 112
90429 Nürnberg

Haltestelle
U-Bahnlinien 1 und 11, Haltestelle
Bärenschanze

Geschäftszeiten
Mo - Do 8:00 - 12:00 Uhr,
Do 13:15 - 15:00 Uhr, Fr
8:00 - 12:30 Uhr

Kommunikation
Telefon: 0911 321-01
Telefax: 0911 321-2466
poststelle@sta-nfue.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen



Dies ist vorliegend nicht der Fall. Tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten der angezeigten Person lassen sich der Strafanzeige nicht entnehmen. Insbesondere wird durch die o. g. Aussage nicht i. S. v. § 130 StGB zum Hass aufgestachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen asylsuchende Ausländer aufgefordert. Vielmehr weist der Betroffene auf ironische Art und Weise darauf hin, dass in Deutschland in Bezug auf die Mittelmeer-Anreiner-Länder überproportional viele Asylanträge gestellt werden.

Im Hinblick auf § 152 Abs. 2 StPO besteht daher kein Anlass, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Hader
Staatsanwalt als Gruppenleiter

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.